

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

die-BPE • Vorbergstr. 9A • 10823 Berlin

An den Präsidenten der Bundesärztekammer
Dr. Klaus Reinhardt
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Geschäftsstelle:

Vorbergstr. 9A
10823 Berlin
Fax: 030-7828947
die-bpe@berlin.de
www.die-bpe.de

Montag 26. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Reinhardt,

falls es Ihnen noch nicht bekannt sein sollte, die Weltgesundheitsorganisation WHO hat zusammen mit der UN (vertreten durch des UN-Hochkommissariat für Menschenrechte) zur Maßgabe gemacht, *alle* zwang psychiatrischen Maßnahmen abzuschaffen, so dass die Psychiatrie gewaltfrei wird, siehe auch die Beilage. (Einsperren in einer geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik und psychiatrische Zwangsbehandlung darf es dann, und nur dann, noch geben, wenn das zu dulden vorher in einer mit freiem Willen unterzeichneten Patientenverfügung von den jeweils Betroffenen festgelegt wurde, eine entsprechende Behandlung also den Willen der Betroffenen erfüllt und nicht bricht. Nur für diesen Fall der *vorherigen* Einwilligung gilt Therapiefreiheit für Fixierung, Einsperren und Zwangsbehandlung).

Dieser Paradigmenwechsel wurde von der WHO hier veröffentlicht:

<https://www.who.int/publications/i/item/9789240080737>

Wir sind der Überzeugung, dass die Ärztekammern im Bund und den Ländern selbstverständlich in der Pflicht sind, das Gesundheitssystem so zu organisieren, dass Ärztinnen und Ärzte konform mit den Menschenrechten und den Anforderungen der WHO handeln.

Wie wird die Bundesärztekammer diese verbindliche Vorgabe erfüllen und in welchem Zeitraum?

Ärztekammern sind die Träger der berufsständischen Selbstverwaltung und für die Wahrung der beruflichen Belange der Ärzteschaft verantwortlich. Vor allem regeln sie die

- Berufs- und Fortbildungsordnungen
- Abnahme von (Facharzt-) Prüfungen
- Überwachung der Berufsausübung der Ärzte
- Qualitätssicherungsmaßnahmen, Errichtung von Ethikkommissionen
- Berufsinteressen der Ärzte und
- vermitteln bei Streitigkeiten unter Ärzten.

Diese Aufgaben zu erfüllen, ist an erster Stelle eine innerärztliche Angelegenheit und ein Verweis auf den Gesetzgeber wäre ein machtpolitischer Offenbarungseid. Ärztinnen und Ärzten ist an sich fremd, Zwang und Gewalt zur Durchführung ihrer Tätigkeit anzuwenden. Was sollte also die Schwierigkeit sein, diese Gewaltfreiheit nun nach den Maßgaben der WHO für alle Ärztinnen und Ärzten verbindlich zu machen?

Entsprechend bitten wir Sie, kurzfristig allen in Ihrem Kammerbereich tätigen Ärztinnen und Ärzte zu vermitteln, dass definitiv Schluss ist, sich mit einer Untersuchung und/oder Gutachten an Verfahren zu beteiligen, die zu Maßregelvollzug, Zwangsbetreuung oder (Zwangs-)Einweisung mit einem PsychKG führen können bzw. sollen. Es muss mit dem Entzug der Approbation gedroht werden, wenn sich jemand nicht an diese Beschränkung halten sollte (bzw. dieser Entzug bei einer Weigerung auch vollzogen werden). Außerdem müssen die psychiatrische Ausbildung und die entsprechenden Prüfungen kurzfristig auf die für die Medizin grundlegende Gewaltfreiheit umgestellt werden (analog zur Nichtbeteiligung von Ärzten an Hinrichtungen oder dem Gewaltverzicht in der vormals "schwarzen" Pädagogik).

Wir bitten um eine zeitnahe Antwort und werden diesen Brief bis auf Weiteres nicht veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

René Talbot und Uwe Pankow
(für den Vorstand von die-BPE)

Beilage: Gemeinsame Presserklärung vom BPE und die-BPE vom 23.11.2022



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 04.04.2024

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Bereich Büro des Präsidenten

Fon +49 30 400 456-403
Fax +49 30 400 456-380
E-Mail buero.praesident@baek.de
Diktatzeichen: Js/Gt

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.
Herrn René Talbot
Herrn Uwe Pankow
Vorbergstr. 9 A
10823 Berlin

nachrichtlich

Landesärztekammern

Ihr Schreiben vom 26.02.2024

Sehr geehrter Herr Talbot,
sehr geehrter Herr Pankow,

der Präsident hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 26.02.2024 zu beantworten.

Sie haben sich damit an die Bundesärztekammer und die (Landes-)Ärztekammern gewandt. Unter Bezugnahme auf die gemeinsam von der WHO und dem Büro des Hochkommissars für Menschenrechte herausgegebenen Veröffentlichung „Mental health, human rights and legislation: guidance and practice“ bitten Sie um Mitteilung, wie die Bundesärztekammer und (Landes-)Ärztekammern „diese verbindliche Vorgabe erfüllen und in welchem Zeitraum“. Dabei geht es ihnen darum, „diese Gewaltfreiheit nun nach den Maßgaben der WHO für alle Ärztinnen und Ärzte verbindlich zu machen“.

Für die Umsetzung internationaler Vorgaben in nationales Recht ist grundsätzlich der Bundesgesetzgeber oder unter Umständen die Bundesregierung zuständig. Diese können gegebenenfalls auch eine Einschätzung zur Rechtsqualität von Veröffentlichungen der WHO abgeben und Auskunft darüber erteilen, ob und wie diese in nationales Recht umgesetzt werden.

Weder die Bundesärztekammer noch die (Landes-)Ärztekammern sind allein in der Lage, Maßgaben im nationalen Recht umzusetzen und für Ärztinnen und Ärzte verbindlich zu machen. Bundes- oder Landesgesetze, wie die genannten PsychKG, gehen den berufsrechtlichen Regeln vor und können von der Bundesärztekammer und den (Landes-)Ärztekammern mittels des Berufsrechts nicht außer Kraft gesetzt werden. Unser daher erforderlicher Verweis auf den bzw. die Gesetzgeber ist aber nach unserer Auffassung kein „machtpolitischer Offenbarungseid“, sondern allein den Grundsätzen der innerstaatlichen Rechtsordnung geschuldet.



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin



Ungeachtet dessen möchten wir betonen, dass Ärztinnen und Ärzte bereits jetzt verpflichtet sind, ihren Beruf konform mit den Menschenrechten, dem geltenden Völkerrecht und nationalem Recht auszuüben. Dies bedarf nicht erst der Umsetzung durch die Ärztekammern.

Exemplarisch kann auf § 7 Abs. 1 S. 1 der (Muster-)Berufsordnung der in Deutschland tätigen Ärzte verwiesen werden: „Jede medizinische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen.“

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Laura Günther M.mel.
Bereichsleiterin
Büro des Präsidenten

Betreff: Re: Ihr Schreiben vom 26.02.2024
Datum: Mon, 8 Apr 2024 12:17:56 +0200
Von: die-BPE <die-bpe@berlin.de>
An: Info-BAEK <info@baek.de>

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Geschäftsstelle: Vorbergstr. 9a

10823 Berlin

www.die-bpe.de

die-bpe@berlin.de

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Reinhardt,
Sehr geehrte Frau Jatzlauk,
Sehr geehrte Frau Günter,

offenbar hat sich unser Erinnerungsbrief mit ihrer E-Mail vom selben Tag überschritten.

Am 04.04.2024 um 11:53 schrieb Info-BAEK:

anliegendes Schreiben übersenden wir Ihnen zur Kenntnis.

Ganz ehrlich: Wir nehmen Ihnen Ihre Antwort nicht ab, denn sie erklären Ärztinnen und Ärzte, zu willenslosen staatlichen Schreibautomaten.

Es gibt selbstverständlich *k e i n e* gesetzliche Pflicht, sich gegen die Vorgaben von UN und WHO illegitim mit einer Untersuchung und/oder Gutachten an Verfahren zu beteiligen, die zu Maßregelvollzug, Zwangsbetreuung oder (Zwangs-)Einweisung mit einem PsychKG führen können bzw. sollen.

Der Politikwissenschaftler Prof. Wolf-Dieter Narr hat 2009 in einem ganz ähnlich gelagerten Fall folgendes hier Veröffentlichte <https://www.die-bpe.de/Antwort-Narr.htm> geschrieben, Zitat:

Gestatten Sie mir den gewiss fachbornierten, wenn Sie gestatten ins Wasser der Ironie getunkten Hinweis. Sie legen in Ihrem Brief vor allem am Beginn großen Wert auf die Trennung der Gewalten. Statt mich an den Gesetzgeber zu wenden, adressierte ich Sie und Ihresgleichen. Leider irren Sie. Der Gesetzgeber ist nicht dazu da, für die Implementation der Gesetze zu sorgen. Das sollen die Exekutive, die vom Gesetz gemeinten Institutionen und nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger tun. Sie als Vertreter einer psychiatrischen Institution sollen also korrekt handeln und dürfen nicht darauf warten, bis der Gesetzgeber Sie zurückpfeift. Sie sind es, die an erster Stelle, gottseidank auch und gerade für Sie, für Ihr Verhalten verantwortlich sind. Diese *I h r e* Verantwortung können Sie niemandem abschieben. Sie sollten, wenn ich mich ausnahmsweise selbst loben darf, für Bürgerinnen und Bürger wie meine Wenigkeit vielmehr dankbar sein, wenn sie Sie auf Ihren menschenrechtswidrigen Irrtum aufmerksam machen. Damit gerate ich übrigens auch nicht, wenn Sie mich in der wichtigen Lehre der Gewaltenteilung fortfahren lassen, in die Gefahr, mir Funktionen der politischen Exekutive anzumaßen. Gewiss, ich würde Sie und Ihresgleichen gern dazu anhalten, menschenrechtskonform zu handeln. Zwingen indes wollte ich Sie gerade nicht.

Mag früher auch Maßregelvollzug, Zwangsbetreuung oder (Zwangs-)Einweisung mit einem PsychKG staatlicherseits gebilligt und sogar vom Gesetzgeber als Ausnahme des Grundrechtsschutz erlaubt

worden sein, so ist diese Ausnahmeregelung von beruflicher Seite aus unmöglich geworden, weil WHO und UN diesen Ausnahmen die Rechtfertigung entzogen haben.

Sie betonen in Ihrem Brief:

... § 7 Abs. 1 S. 1 der (Muster-)Berufsordnung der in Deutschland tätigen Ärzte verwiesen werden: „*Jede medizinische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen.*“

Wie kann denn dann von Ärzten hunderttausende fach die Selbstbestimmung und Würde von unfreiwilligen Patienten in den deutschen Psychiatrien durch Zwang und Gewalt verletzt werden? Entweder ist ihre (Muster-)Berufsordnung nur wie Klopapier, eben zum runter spülen, oder sie wollen ihre (Muster-)Berufsordnung selbst gar nicht ernst nehmen, wenn sie uns auf unseren Hinweis auf das gemeinsame Dokument von WHO und UN nur so eine duckmäuserische Antwort mit Verweis auf einen (manchmal leider arg reaktionsträgen) Gesetzgeber geben.

Eine ganz ähnliche Entblößung ist 2018 nahezu allen Chefärzten psychiatrischer Krankenhäuser unterlaufen, die bei einer Totalumfrage sich so geäußert haben, wie wir es hier dokumentiert und veröffentlicht haben http://www.die-bpe.de/umfrage_2018.html:

Psychiatrie – merkbefreit und lernresistent

Auswertung einer Umfrage bei Chefärztinnen und Chefärzten in der BRD

Ganz auffällig, wie damals diese Ärzte den Gesetzgeber und dessen Patientenverfügungsgesetz einfach ignorieren wollten.

Den Vogel hat dann aber der damalige Präsident der DGPPN, Prof. Andreas Heinz, abgeschossen, der im Bundestag bei einer Anhörung 2017 heuchelte, siehe Seite 13 im Wortprotokoll, das [hier als PDF vom Bundestag](#) veröffentlicht wurde:

Wenn man alles ablehnt, muss man ein Recht haben, nicht in eine psychiatrische Klinik zu kommen.

Unseres Wissens hat die DGPPN aber rein gar nichts dafür getan, dass das Patientenverfügungsgesetz und die Behindertenrechtskonvention entsprechend eingehalten werden!

Also nichts für Ungut, wir haben Ihnen mit dem Verweis auf die ärztliche Praxis der informierten Zustimmung eine goldene Brücken gebaut, die nur die psychiatrischen Kollegen ständig missachten und möchten Ihnen Gelegenheit geben, ihren Brief bis 8.5. zu revidieren und durch eine andere Aussage zu ersetzen. Dann wird ihr Brief vom 4.4. einfach im Papierkorb entsorgt und wir beschäftigen uns nur noch mit ihren revidierten Aussagen.

Ohne eine andere Antwort werden wir allerdings mit diesen Brief vom 4.4. an die Öffentlichkeit gehen.

Mit freundlichen Grüßen

René Talbot und Uwe Pankow

(für den Vorstand von [die-BPE](#))

P.S.: Zur weiteren Lektüre empfohlen: Maßregelvollzug verletzt die Würde! Ergebnisse eines Essay Wettbewerbs: <https://die-bpe.de/essay.htm>